

FAQ's zur Ausgestaltung des eingeschränkten Regelbetriebes

Warum unterliegt der eingeschränkte Regelbetrieb strikten Vorgaben?

Mit der Entscheidung der Sächsischen Staatsregierung, den Kindern wieder ihre Bildungserfahrungen in Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen zu ermöglichen, wurde mit dem 18. Mai 2020 von einer bisherigen Notbetreuung in einen eingeschränkten Regelbetrieb übergegangen. Oberstes Ziel bleibt die Sicherung und Gewährung von Gesundheit der pädagogischen Fachkräfte und der Kinder sowie deren Familien.

Die Wiederöffnung der Kindertagesbetreuung ist an die Voraussetzung gebunden, dass die Gesundheitsämter in der Lage bleiben, die Nachverfolgbarkeit zu sichern. Diesen muss es beim Auftreten eines Corona-Falls gelingen, Infektionsketten nachzuverfolgen. Nur so kann eine Ausweitung des Erkrankungsgeschehens verhindert werden.

Wie kann Bildung unter den gegebenen Umständen gut gelingen?

In der kommenden Zeit müssen mit Blick auf den Infektionsschutz neue, bisher ungewohnte und bisweilen unübliche Wege gegangen werden. Dennoch ist es möglich, unter den gegebenen Umständen ein Höchstmaß an qualitativ und quantitativ hochwertiger Bildung und Betreuung zu gewährleisten.

Sind die Vorgaben mit dem Sächsischen Bildungsplan vereinbar?

Kinder sind neugierig, sie haben Spaß am Entdecken der Welt und stehen spannenden neuen Erfahrungen offen gegenüber. Aufgabe für Erwachsene als Begleitpersonen in diesem Prozess ist es, die Kinder hierbei liebevoll zu begleiten, ihnen die „neue“ Welt zu erklären und Veränderungen als Chance zum Wachsen und Lernen zu sehen.

In den Einrichtungen liegt ein umfangreicher Erfahrungsschatz vor, wie Kinder auch in komplizierten Situationen aufgeschlossen werden können.

Nicht zuletzt bietet der Sächsische Bildungsplan auch im eingeschränkten Regelbetrieb einen Orientierungsrahmen, um Bildungsräume und Bildungsangebote unter Berücksichtigung der aktuellen Situation vor Ort im pädagogischen Alltag zu schaffen.

Wie ist das Landesjugendamt einzubeziehen?

Jede Schlüsselunterschreitung ist in bewährter Weise dem Landesjugendamt anzuzeigen.

Mit dem in den Handlungsempfehlungen dargelegten Satz: „Die Betriebserlaubnisbehörde wird bei kurzfristigen Unterschreitungen der Festlegungen zu personellen Mindeststandards nicht aktiv werden.“ ist in der Regel ein Zeitraum bis zum Beginn der Sommerferien umfasst.

Was ist bei der Personaleinsatzplanung und Gruppenszusammensetzung zu beachten?

In erster Linie ist der Träger in der Verantwortung, die Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung vor Ort vorzunehmen. Diese ist von den räumlichen und personellen Rahmenbedingungen und dem Bedarf der Familien abhängig.

Es sollte weiterhin das Ziel verfolgt werden, einen möglichst weitreichenden Betreuungsumfang anbieten zu können, um gerade Familien aus systemrelevanten Berufen bedarfsgerecht zu berücksichtigen. Empfehlenswert ist es, mit den Eltern Zeiten zu vereinbaren, in denen eine Betreuung verzichtbar wäre, und den Dienstplan daraufhin anzupassen.

In der Einrichtung sollen feste Bereiche für konstante Gruppen mit einem festen Personalstamm vorgesehen werden. Offene und teiloffene Konzepte sind derzeit nicht möglich, weil dies die Gesundheitsämter bei der Verfolgung möglicher Infektionswege überfordern würde. Für bestehende Gruppen sollte geprüft werden, diese neu zu zusammenzustellen. In diesen Fällen könnten als Anhaltspunkte zur Gruppenbildung beispielsweise Geschwisterkinder (je nach Alter), bestehende Freundschaften oder auch Fahr- und Abholgemeinschaften dienen. Darüber hinaus kann die Gruppenbildung nach Bring-/Abholzeiten erfolgen, um flexibler auf Betreuungsbedarfe reagieren zu können.

In manchen Einrichtungen kann es sinnvoll sein, eine größere Gruppe mit mehreren pädagogischen Fachkräften zu bilden, um die Betreuung auch in Randzeiten in den stabilen Gruppen anzubieten und Pausenzeiten zu gewährleisten.

Die Verteilung der Zeiten für mittelbare pädagogische Tätigkeiten kann flexibel gestaltet werden, um auch hier im Bedarfsfall kurzfristig reagieren zu können.

Kann zusätzliches Personal eingesetzt werden?

Die berufspraktische Ausbildung kann bis zum Schuljahresende dort als freiwilliger Praxiseinsatz der Schülerinnen und Schüler durchgeführt werden, wo der Praktikumssträger als Partner damit einverstanden ist und eine sichere Durchführung gewährleisten kann.

Gemäß § 12 Abs 1 SächsKitaG kann die Arbeit der Fachkräfte durch weitere geeignete Mitarbeiter sowie durch Eltern unterstützt werden. Hierfür obliegt dem Träger die Verantwortung bei der Auswahl und dem Einsatz der unterstützenden Personen. Bedeutsam ist auch hier, dass eine möglichst feste Zuordnung eingehalten wird, um die Nachverfolgbarkeit zu gewährleisten.

Kann sich die Gruppenzusammensetzung ändern?

Im Falle eines Personalausfalls, etwa durch Krankheit oder Urlaub, wird es notwendig sein, Gruppen neu zusammenzustellen. Die Zusammensetzung der dann festgelegten Gruppen und des eingesetzten Personals sind täglich nachvollziehbar zu dokumentieren.

Können Räume zwischen Gruppen getauscht werden?

Nicht in jedem Fall erlauben die räumlichen Gegebenheiten eine konkrete Raumzuweisung. Sollten beispielsweise Themenzimmer oder -bereiche zur Verfügung stehen, so können diese ebenfalls kontrolliert tages- oder wochenweise in einem rotierenden Modus getauscht werden.

Wie können Verantwortliche vor Ort zur räumlichen Entspannung beitragen?

Insbesondere für den Hort besteht die Möglichkeit, Klassenräume in den Grundschulen zu nutzen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Schulträger dem zustimmen und Kita-Leitung und Schulleitung eng zusammenarbeiten.

Wie kann die Gruppentrennung in Gemeinschaftsräumen gelingen?

Gemeinschaftsräume sind zeitlich gestaffelt zu nutzen, um ein Durchmischen der Kinder und der Betreuungspersonen zu vermeiden. Sanitärbereiche können getrennt und Gruppen zugewiesen werden, wo immer das möglich ist.

Die Essenaufnahme sollte nach Möglichkeit in den Gruppenräumen, Themenbereichen oder zeitversetzt stattfinden. So denn es das Wetter erlaubt, können die Mahl- und Ruhezeiten nach dem Mittagessen auch im Außenbereich stattfinden.

Was ist im Außenbereich zu beachten?

Auch im Außenbereich gilt die Trennung der Gruppen. Sollte das zur Verfügung stehende Areal nicht in kleinere Bereiche trennbar sein, ist ggf. eine zeitlich gestaffelte Nutzung möglich. Darüber hinaus könnten nahegelegene Parkanlagen eine wertvolle Ergänzung zum Kita-Außenengelände sein.

Wie können die Bring- und Abholsituationen kindgerecht gestaltet werden?

Die Gestaltung der Bring- und Abholsituation richtet sich nach den Rahmenbedingungen vor Ort und den Bedürfnissen der Kinder. Für jüngere Kinder sind andere Rituale nötig als bei Kindern im Vorschulalter. Die tägliche schriftliche Gesundheitsbestätigung der Eltern kann mit einer Pendelmappe überbracht werden, die jeweils bereits zu Hause täglich unterschrieben den pädagogischen Fachkräften bei der morgendlichen Verabschiedung der Kinder übergeben wird.

Außerdem sollen die Bring- und Abholsituationen so gestaltet werden, dass Kontakte der Eltern untereinander sowie der Eltern zu anderen Kindern möglichst reduziert werden und die Abstandsregelung eingehalten wird. Die Personensorgeberechtigten müssen einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Der Zutritt zu den Gruppenräumen ist nur dem Personal gestattet.

Bei der Übergabe des Kindes sind Tür- und Angelgespräche auf das Notwendigste zu reduzieren. Sollte ein längerer Informationsaustausch zwischen Eltern und dem pädagogischen Fachpersonal gewünscht sein, kann dies per Telefon- oder Videokommunikation erfolgen.

Was ist für Grundschul Kinder zu beachten, deren Hort nicht am Standort der Grundschule ist?

Wenn Grundschul Kinder den Hort nicht am Standort der Grundschule haben, so nehmen sie ihr Hortangebot an dem regulären Standort wahr. Das bedeutet, diese Kinder sind prinzipiell zwei verschiedenen Gruppen zugeordnet: für die Unterrichtszeit gilt die Grundschulgruppe und für die nachmittägliche Betreuungszeit im Hort die Hortgruppe. Damit ist gewährleistet, dass sich die Kinder stets in ihrer stabilen Gruppe bewegen und dennoch ihr gewohntes Bildungs- und Betreuungsangebot erhalten.

Ist Fachberatung im eingeschränkten Regelbetrieb möglich?

Selbstverständlich steht die Fachberatung auch im eingeschränkten Regelbetrieb zur Verfügung. Gerade in Situationen der Neuausrichtung und Neugestaltung von räumlichen und konzeptionellen Rahmenbedingungen sind Hinweise durch die (außenstehende) Fachberatung sehr hilfreich und können die Kita unterstützen, Lösungen zu finden.

Da zurzeit eine persönliche Vor-Ort-Beratung nicht möglich ist, können für die Zeit des eingeschränkten Regelbetriebes ebenso Video- oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden.

Diese FAQ-Liste versteht sich nicht als abschließend und wird laufend aktualisiert.